

**Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl
am 22.9.2013**

Bek. des Landeswahlleiters vom 12.6.2013 - LWL/33.1-11401

Die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag findet am Sonntag, dem 22.9.2013, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt. Zur Vorbereitung und Durchführung werden die nachstehenden Hinweise gegeben.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Rechtsgrundlagen

Abschnitt 2

Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl

1. Wahlgane
 - 1.1 Berufung der Kreiswahlleiter
 - 1.2 Bildung und Tätigkeit der Kreiswahlausschüsse
 - 1.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände
 - 1.4 Entschädigung der Mitglieder der Kreiswahlausschüsse und Wahlvorstände
2. Wahlkreise und Wahlbezirke
3. Wahlrecht und Wählbarkeit
 - 3.1 Wahlberechtigung
 - 3.2 Wählbarkeit
4. Wählerverzeichnisse
 - 4.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses
 - 4.2 Eintragung wahlberechtigter Personen auf Antrag
 - 4.3 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in der Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
 - 4.4 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
 - 4.5 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
 - 4.6 Abschluss des Wählerverzeichnisses
5. Gruppenauskünfte aus dem Melderegister

6. Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen
 - 6.1 Versendung der Wahlbenachrichtigung
 - 6.2 Gestaltung der Wahlbenachrichtigung
7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
8. Landeslisten und Kreiswahlvorschläge
 - 8.1 Einreichung der Wahlvorschläge
 - 8.2 Unterstützungsunterschriften
 - 8.3 Bescheinigung des Wahlrechts
 - 8.4 Zulassung der Wahlvorschläge
 - 8.5 Beschwerde gegen Zulassungsentscheidungen
 - 8.6 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
9. Stimmzettel, Stimmzettelschablonen
10. Wahlwerbung
 - 10.1 Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen
 - 10.2 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung
11. Einrichtung und Ausstattung des Wahlraumes
12. Wahlhandlung
 - 12.1 Stimmabgabe im Wahllokal
 - 12.2 Stimmabgabe von Wählern mit einer körperlichen Beeinträchtigung
13. Wahlergebnis
 - 13.1 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahl-
ergebnisses
 - 13.2 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
 - 13.3 Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land
14. Benachrichtigung der gewählten Bewerber
 - 14.1 Benachrichtigung der gewählten Bewerber der Wahlkreise
 - 14.2 Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber
15. Repräsentative Wahlstatistik
16. Wahlbekanntmachungen
17. Sicherung der Wahlunterlagen

18. Vernichtung der Wahlunterlagen
19. Fristen und Termine
20. Erfahrungsberichte
21. Nachrichtenwege

Abschnitt 3

Hinweise bei gleichzeitiger Durchführung der Bundestagswahl und Kommunalwahlen oder Bürgerbegehren oder Bürgerentscheide

1. Allgemeines
2. Zusammensetzung und Berufung der Wahlvorstände für die Kommunalwahlen oder ein Bürgerbegehren oder Bürgerentscheide
3. Bildung der Briefwahlvorstände bei den Kommunalwahlen
4. Gewährung von Erfrischungsgeldern
5. Wählerverzeichnisse
6. Wahlbenachrichtigungen
7. Wahlbekanntmachung
8. Gemeinsamer Wahlraum
9. Wahlhandlung
10. Verwendung von Wahlgeräten
11. Stimmzettel und Briefwahlunterlagen
12. Stimmzettelschablonen
13. Feststellung der Wahlergebnisse

Abschnitt 4

Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung

Abschnitt 5

Sprachliche Gleichstellung

- Anlage 1 Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe anlässlich der Bundestagswahl am 22.9.2013
- Anlage 2 Farbliche Gestaltung der Wahlunterlagen bei gleichzeitiger Durchführung von Bundestagswahl und Kommunalwahlen oder Bürgerbegehren oder Bürgerentscheiden am 22.9.2013

Abschnitt 1 Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Bundestagswahl und gleichzeitig durchgeführte Kommunalwahlen oder Bürgerbegehren oder Bürgerentscheide sind

- a) das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 3.5.2013 (BGBl. I S. 1084)
- b) die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.5.2013 (BGBl. I S. 1255),
- c) das Wahlprüfungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 111-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.7.2012 (BGBl. I S. 1501),
- d) Wahlstatistikgesetz (WStatG) vom 21.5.1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27.4.2013 (BGBl. I S. 962),
- e) das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.8.2011 (BGBl. I S. 1748),
- f) der Beschluss der Landesregierung über die Bildung von Wahlorganen für die Europa- und Bundestagswahlen vom 25.1.1994 (MBI. LSA S. 313),
- g) das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.2.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48),
- h) die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.2.1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.2.2009 (GVBl. LSA S. 54),
- i) die Gemeindeordnung (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.8.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814),
- j) das Verbandsgemeindengesetz (VerbGemG LSA) vom 14.2.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. LSA S. 870, 871),
- k) das Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.2004 (GVBl. LSA S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2011 (GVBl. LSA S. 824, 825).

Abschnitt 2

Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl

1. **Wahlorgane** (§§ 8 bis 11 BWG, §§ 1 bis 11 BWO)

1.1 Berufung der Kreiswahlleiter

Für jeden der neun Bundestagswahlkreise im Land Sachsen-Anhalt sind die Kreiswahlleiter sowie deren Stellvertreter vom Minister für Inneres und Sport berufen worden. Ein Verzeichnis der Namen und Anschriften ist mit Bek. des MI vom 1.10.2012 (MBI. LSA S. 551) veröffentlicht worden.

1.2 Bildung und Tätigkeit der Kreiswahlausschüsse

Für jeden Wahlkreis ist ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Die Kreiswahlausschüsse bestehen aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der Kreiswahlleiter aus den wahlberechtigten Personen seines Wahlkreises beruft. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. Für die Auswahl der Beisitzer und deren Stellvertreter sollen in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Bundestagswahl im jeweiligen Gebiet errungenen Zahlen der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen wahlberechtigten Personen berufen werden. Die Kreiswahlausschüsse verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlichen Sitzungen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen. Diese Regelung soll eine angemessene Vorbereitung der Beisitzer auf ihre Sitzungsteilnahme ermöglichen und kann durch eine vorherige Versendung der Unterlagen oder durch Gelegenheit zur Einsichtnahme vor der Sitzung erfüllt werden.

1.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand, der für jeden Wahlbezirk zu bilden ist, besteht aus dem Wahlvorsteher (Vorsitzender), dessen Stellvertreter sowie weiteren drei bis sieben Beisitzern. Die Wahlvorsteher, deren Stellvertreter sowie die Beisitzer der allgemeinen Wahlvorstände werden

nach dem Beschluss der Landesregierung über die Bildung von Wahlorganen für die Europa- und Bundestagswahlen von der Gemeindebehörde ernannt oder berufen. Der Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter sollen nach Möglichkeit aus den wahlberechtigten Personen der Gemeinde ernannt, die Beisitzer möglichst aus den wahlberechtigten Personen des Wahlbezirkes berufen werden. Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen politischen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Kreiswahlleiter bestimmt, wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können. Für jeden Wahlkreis hat er jedoch mindestens einen Briefwahlvorstand zu bilden. Nach § 8 Abs. 3 BWG in Verbindung mit dem Beschluss der Landesregierung über die Bildung von Wahlorganen für die Europa- und Bundestagswahlen kann der Kreiswahlleiter anordnen, dass Briefwahlvorstände statt für den Landkreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden. Wird für einzelne Gemeinden die Bildung von Briefwahlvorständen angeordnet, ernennt oder beruft jeweils die Gemeinde die Mitglieder des Briefwahlvorstandes.

Wird für mehrere Gemeinden oder einzelne Landkreise innerhalb eines Wahlkreises die Bildung von Briefwahlvorständen angeordnet, erfolgt die Ernennung oder Berufung der Mitglieder des Briefwahlvorstandes durch den Landrat. Wird ein Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden gebildet, so ist eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl zu betrauen. Bei der Bildung von Briefwahlvorständen auf Gemeindeebene ist die Regelung des § 66 Abs. 2 BWO zu beachten. Danach müssen die Wahlbriefe bei der Gemeindebehörde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat. Die Gemeinden haben die Wahlbriefe ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten. Sie haben alle bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe der Gemeindebehörde, die mit der Briefwahl betraut ist, bis 12 Uhr am Wahltag zuzuleiten und alle anderen noch vor Schluss der Wahlzeit bei ihnen eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Wege nach Schluss der Wahlzeit zuzuleiten (§ 74 Abs. 1 und 4 BWO). Sind Briefwahlvorstände für einzelne Landkreise innerhalb eines Wahlkreises gebildet, müssen die Wahlbriefe bei der Verwaltungsbehörde des Landkreises eingehen, in dem die Gemeinden liegen, die die Wahlscheine ausgestellt haben (§ 66 Abs. 2 Satz 2 BWO). Werden die Briefwahlvorstände beim Kreiswahlleiter gebildet, so müssen die Wahlbriefe dort eingehen (§ 66 Abs. 2 Satz 1 BWO).

Die Bildung eines beweglichen Wahlvorstandes ist in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten möglich. Danach sollen bewegliche Wahlvorstände nur bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich gebildet werden. Es wird empfohlen, in allen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob ein beweglicher Wahlvorstand zu bilden ist.

Die Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Die Wahlvorsteher und die Beisitzer der Wahlvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen (zum Beispiel Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen. Während der Wahlhandlung müssen immer der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter und mindestens ein Beisitzer anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Beschlussfähig ist der Wahlvorstand, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer anwesend sind.

Zur Sicherstellung der Wahldurchführung sind auf Ersuchen der Gemeindebehörde die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den betroffenen Personen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen. Die Kreiswahlleiter sowie die Gemeindebehörden werden gebeten, die wahlberechtigten Personen in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeit in einem Wahlorgan Ausdruck demokratischer Grundhaltung und staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstsein ist. Von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes wird erwartet, dass sie sich bei der Wahl zur Verfügung stellen und ein ihnen übertragenes Wahlehenamt bereitwillig übernehmen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme der Wahlehenämter ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Die Übernahme eines Wahlehenamtes kann nur abgelehnt werden von:

- a) Mitgliedern der Bundesregierung oder einer Landesregierung, des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder des Landtages,
- b) wahlberechtigten Personen, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- c) wahlberechtigten Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert oder sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht in ein Wahlorgan berufen werden. Eine Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig.

1.4 Entschädigung der Mitglieder der Kreiswahlausschüsse und Wahlvorstände

Bei der Gewährung von Erfrischungsgeld ist der Höchstbetrag von 21 Euro für die spätere Erstattung der Wahlkosten verbindlich. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige über die Vorschriften hinausgehende Entschädigung gewährt, so bleibt diese bei der Kostenerstattung unberücksichtigt.

2. Wahlkreise und Wahlbezirke (§ 2 BWG, §§ 12 und 13 BWO)

Die geltende Wahlkreiseinteilung ergibt sich aus der Anlage zum Bundeswahlgesetz. Für die Bundestagswahl 2013 ist das Land Sachsen-Anhalt in neun Wahlkreise mit den Wahlkreisnummern 66 bis 74 eingeteilt.

Zur Einteilung der Wahlbezirke gilt, dass Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnern in der Regel einen Wahlbezirk bilden. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind. Die Wahlbezirke müssen so abgegrenzt werden, dass die Zahl der wahlberechtigten Personen nicht so gering ist, dass erkennbar wird, wie einzelne wahlberechtigte Personen gewählt haben.

3. Wahlrecht und Wählbarkeit (§§ 12 bis 15 BWG)

3.1 Wahlberechtigung

An der Bundestagswahl kann als Wähler teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigt sind gemäß § 12 Abs. 1 BWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen, die nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, dürfen nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Bei Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen, ist sorgfältig zu prüfen, dass und wie lange die verurteilte Person das aktive Wahlrecht verloren hat. Der Verlust der Wählbarkeit schließt die Wahlberechtigung nicht aus. Auf die Regelungen in §§ 45, 45a und 45b des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

Des Weiteren sind aufgrund der Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27.4.2013 wahlberechtigt:

Auslandsdeutsche bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag und Fehlen eines Wahlrechtsausschlusses nach § 13 BWG), sofern sie

1. entweder nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres (das heißt, vom Tag ihres 14. Geburtstages an) mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder
2. wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Beide Varianten setzen jeweils einen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis voraus. Hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts nach Nummer 1 bleibt es für wahlberechtigte Auslandsdeutsche bei den gewohnten Abläufen. Die Teilnahme an der Bundestagswahl setzt (ebenso wie für Inlandsdeutsche) grundsätzlich die Eintragung in das Wählerverzeichnis der zuständigen Gemeindebehörde im Inland voraus. Auslandsdeutsche werden hierfür auf Antrag bei der Gemeindebehörde in das Wählerverzeichnis eingetragen, in der sie vor ihrem Fortzug zuletzt gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben, und können durch Briefwahl an Bundestagswahlen teilnehmen.

Die Teilnahme an der Bundestagswahl setzt auch bei Auslandsdeutschen, die nach Nummer 2 wahlberechtigt sind, einen Antrag auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis einer Gemeindebehörde im Inland voraus. Dabei sind die Tatsachen glaubhaft zu machen, die eine persönliche und unmittelbare Vertrautheit mit und Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland belegen.

Hinsichtlich der für sie maßgeblichen Gemeinde gilt Folgendes:

Auslandsdeutsche, die ihr ursprünglich nach Nummer 1 bestehendes Wahlrecht verloren haben, weil ihr Inlandsaufenthalt länger als 25 Jahre zurück liegt, behalten mit dem letzten Aufenthaltsort ihren unveränderlichen Anknüpfungspunkt. Dasselbe gilt für Auslandsdeutsche, die nur vor Vollendung ihres 14. Lebensjahres im Inland ansässig waren oder im Inland geboren wurden. Bei Auslandsdeutschen, die niemals für mindestens drei Monate im Inland wohnhaft waren, ist entscheidend, an welchem Ort im Inland sich ihre Betroffenheit von den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland schwerpunktmäßig manifestiert. Erbringt zum Beispiel der Auslandsdeutsche als Grenzpendler eine Arbeitsleistung an einem Ort im Inland, ist dies der Anknüpfungspunkt für die Ausübung seines Wahlrechts. In Fällen, in denen ein solcher Ort nicht festgestellt werden kann, kommt als Anknüpfungspunkt die letzte Heimatgemeinde seiner Vorfahren in gerader Linie im heutigen Bundesgebiet in Betracht, bei mehreren der des jüngeren Fortzuges.

Auch die insoweit maßgeblichen Tatsachen sind beim Antrag des Auslandsdeutschen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis glaubhaft zu machen.

Zu Einzelheiten des Wahlrechts für Auslandsdeutsche wird auf die „Information für Deutsche im Ausland zur Bundestagswahl 2013“ auf der Internetseite des Bundeswahlleiters (www.bundeswahlleiter.de) hingewiesen. Dort stehen Ausführungshinweise für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie die Anlage 2 zur BWO in elektronischer Form (PDF) zum Download zur Verfügung.

3.2 Wählbarkeit

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Letzter Geburtstag ist der 22.9.1995.

Zu beachten ist, dass im Gegensatz zur Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) nicht die Erfüllung einer Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung vorgeschrieben ist. Nicht wählbar sind Deutsche, die nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

4. **Wählerverzeichnisse** (§ 17 BWG, §§ 14 bis 24 BWO)

4.1 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle wahlberechtigten Personen einzutragen, die am 18.8.2013 (Stichtag = 35. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde

- a) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung,
- b) aufgrund eines Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses als Kapitän oder Besatzungsmitglied für ein Seeschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen,
- c) für ein Binnenschiff, das in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist,
- d) für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung

gemeldet sind.

Wohnung im Sinne des Bundeswahlgesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird (§ 12 Abs. 3 BWG). Sofern wahlberechtigte Personen in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben, gilt unter anderem als Wohnung für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung.

Voraussetzung für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Erstellung der Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen ist die Aktualität der Melderegister. Für die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse sind in jedem Fall die Gemeindebehörden verantwortlich.

4.2 Eintragung wahlberechtigter Personen auf Antrag

Nur auf Antrag werden wahlberechtigte Personen eingetragen, die

- a) ohne eine Wohnung innezuhaben sich sonst im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten,
- b) sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden, wenn sie nicht bereits von Amts wegen eingetragen sind.

Der Antrag ist schriftlich bis zum 1.9.2013 (21. Tag vor der Wahl = Tag vor dem Beginn des Zeitraumes zur Einsicht in das Wählerverzeichnis) bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Sammelanträge sind zulässig; sie müssen von allen aufgeführten wahlberechtigten Personen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auslandsdeutsche können bei der Bundestagswahl ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Dieser Antrag muss spätestens am 1.9.2013 der zuständigen Gemeindebehörde vorliegen. Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 zur BWO zu stellen. Formlose Anträge sind nicht wirksam. Soweit formlose Anträge eingehen, sind die Antragsteller möglichst umgehend auf das Antragsverfahren gemäß Anlage 2 zur BWO hinzuweisen. Die Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei den Kreiswahlleitern erhältlich. Zuständig für die

Entgegennahme des Antrages ist die Gemeindebehörde, bei der die wahlberechtigte Person nach ihrer Erklärung vor ihrem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war; wenn sie im Wahlgebiet nie gemeldet war die Gemeinde, der sie im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG am engsten verbunden ist.

Der Bundeswahlleiter ist von der Eintragung unverzüglich zu unterrichten, damit Doppelseintragungen bei verschiedenen Gemeindebehörden vermieden werden können.

Verlegt eine wahlberechtigte Person nach dem Stichtag ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, und meldet sie sich vor dem 2.9.2013 (Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis) bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, so wird sie in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes nur auf Antrag eingetragen. Verzieht sie nur innerhalb derselben Gemeinde, bleibt sie in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, für den sie am Stichtag gemeldet war.

4.3 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen hat die Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 5 zur BWO spätestens am 29.8.2013 (24. Tag vor der Wahl) zu veröffentlichen. Neu in die Bekanntmachung muss ein Hinweis aufgenommen werden, ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist.

4.4 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis ist von der Gemeindebehörde vom 2. bis 6.9.2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 17 Abs. 1 BWG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 BWO). Innerhalb der Einsichtsfrist dürfen wahlberechtigte Personen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Eine vollständige Abschrift oder Ablichtung des Wählerverzeichnisses ist nicht zulässig. Die Gemeindebehörde darf Ablichtungen oder Abschriften nicht anfertigen und zur Verfügung stellen. Auskünfte dürfen in diesem

Zusammenhang nicht erteilt werden. Wenn eine wahlberechtigte Person das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann sie innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch bei der mit der Führung des Wählerverzeichnisses betrauten Gemeindebehörde einlegen. Der Einspruch kann sich dagegen richten, dass eine Person im Wählerverzeichnis eingetragen oder nicht eingetragen ist. Er kann sich aber auch lediglich auf die unrichtige Schreibweise eines Namens oder die unzutreffende Anschrift beziehen.

4.5 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses erfolgt in der Regel auf Einspruch. Die Einspruchsfrist endet mit Ablauf der Frist für die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses am 6.9.2013. Die Gemeindebehörde hat unverzüglich zu entscheiden, ob sie einem Einspruch stattgibt. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. Der Kreiswahlleiter entscheidet über die Beschwerde spätestens am vierten Tag vor der Wahl. Die Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kreiswahlleiter der Beschwerde statt, hat die Gemeindebehörde der wahlberechtigten Person nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung zu übersenden. Bei offensichtlich unrichtigen und unvollständigen Angaben im Wählerverzeichnis darf die Gemeindebehörde bis zum Wahltag den Mangel auch von Amts wegen beheben. Die Gemeindebehörde hat durch Zusammenarbeit der Melde- und Wahlbehörden sicherzustellen, dass neben der Fortschreibung (Aktualisierung) des Wählerverzeichnisses zum Beispiel wegen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Wahltag, des Fortzuges aus dem Wahlgebiet oder des Ausschlusses vom Wahlrecht auch melderechtliche Veränderung nach dem Stichtag im Wählerverzeichnis von Amts wegen zu berücksichtigen sind, wenn sich zum Beispiel der Name der wahlberechtigten Person geändert hat. Offensichtliche Unrichtigkeiten sind unter anderem Doppeleintragungen, irrtümliche Eintragung von Personen unter 18 Jahren, Tod einer wahlberechtigten Person oder wenn beim Druck der Wählerverzeichnisse einzelne Häuser oder Straßenteile ausgelassen wurden.

4.6 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 21.9.2013 (Tag vor der Wahl) abzuschließen, jedoch nicht früher als am 19.9.2013 (3. Tag vor der Wahl). Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 8 zur BWO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dürfen Nachträge oder Streichungen im Wählerverzeichnis grundsätzlich nur noch aufgrund der Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten von Amts wegen und der Berichtigung durch den Wahlvorsteher anhand des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine am Morgen des Wahltages vorgenommen werden.

5. Gruppenauskünfte aus dem Melderegister (§§ 33 bis 37 MG LSA)

Nach § 34 Abs. 1 MG LSA darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen aus Anlass der Bundestagswahl am 22.9.2013 in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte aus dem Melderegister über die in § 33 Abs. 1 MG LSA bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen wahlberechtigter Personen erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die übermittelten Daten sind spätestens einen Monat nach der Wahl von den Auskunftersuchenden zu löschen.

Bei der Prüfung eines Auskunftersuchens sind die im Melderegister verzeichneten Widersprüche gegen eine Auskunftserteilung nach § 34 Abs. 4 MG LSA und Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 und 3 MG LSA zu berücksichtigen. Über die Auskunftserteilung entscheiden die Meldebehörden in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf eine Auskunftserteilung besteht grundsätzlich nicht. Die Meldebehörden haben in diesem Zusammenhang zum Beispiel abzuwägen, ob sie den mit dem Antrag auf Gruppenauskunft verfolgten Interessen oder den Interessen der wahlberechtigten Bevölkerung auf Datenschutz, insbesondere wenn dafür ein ausreichender Anlass besteht, Vorrang einräumen (hierzu wird auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Dessau vom 4.3.1998 – B 2 K 104/97 – und des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.3.1998 – B 2 S 87/98 – hingewiesen).

Der Umfang der Auskunft wird durch § 34 Abs. 1 MG LSA begrenzt. Sie darf danach nur über Gruppen von wahlberechtigten Personen erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Eine Auslegung der Vorschrift dahin gehend, dass damit auch eine Auskunft über alle Altersgruppen zulässig wäre, würde die Regelung insgesamt in Frage stellen und in besonderem Maße Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen. Der Gesetzgeber hätte in diesem Falle auf das Auswahlkriterium hinsichtlich des Alters von wahlberechtigten Personen verzichten können. Das Auskunftersuchen muss daher altersgruppenspezifisch geprägt sein. Wer alle wahlberechtigten Personen ansprechen will, kann dies zum Beispiel durch Postwurfsendungen erreichen. Die Daten dürfen nach § 35 Abs. 1 MG LSA von dem Datenempfänger nur zu dem Zweck verwendet werden, für den er sie erhalten hat. Gemäß § 34 Abs. 1 MG LSA hat der Datenempfänger die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen. Eine zweckwidrige Verwendung der Meldedaten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden kann. Der Datenempfänger ist darüber entsprechend zu unterrichten.

Der Erteilung einer Gruppenauskunft können die betroffenen Personen ohne Angabe von Gründen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der zuständigen Meldebehörde widersprechen. Die betroffenen Personen sind neben der allgemeinen Hinweispflicht bei jeder An- und Ummeldung mindestens einmal jährlich und zusätzlich spätestens acht Monate vor einem Wahltermin auf das bestehende Widerspruchsrecht durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Es wird empfohlen, die wahlberechtigten Personen durch weitere geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Aushänge, Presse, Handzettel) auf diese Möglichkeit des Widerspruchs aufmerksam zu machen. Kann diese Frist im Einzelfall nicht mehr eingehalten werden, so hat die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignistermins zu erfolgen.

6. Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen (§ 19 BWO)

6.1 Versendung der Wahlbenachrichtigung

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen hat spätestens bis zum Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also bis zum 1.9.2013, zu erfolgen.

Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

Bei der Versendung der Wahlbenachrichtigungen ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die sich in Justizvollzugsanstalten befindlichen wahlberechtigten Personen nicht grundsätzlich vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Auf Nummer 3.1 wird hinsichtlich der Wahlberechtigung verwiesen. Die dortigen Insassen sollen ausreichend über die Wahrnehmung ihres Wahlrechts informiert werden. Es sind ihnen die gesetzlichen Vorgaben zum Wahlrecht und zum Ausschluss vom Wahlrecht mitzuteilen.

Wird auf die Bildung eines beweglichen Wahlvorstandes verzichtet, sind den Insassen die Wahlscheinbeantragung und Durchführung der Briefwahl zu erläutern. Für Insassen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist auf die Möglichkeit des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu geben.

6.2 Gestaltung der Wahlbenachrichtigung

Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der wahlberechtigten Person nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens und gleicher Anschrift die für sie nach der Nummer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Person mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung "sen." oder "jun." oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwendet werden.

Nach dem Muster der Anlage 3 zur BWO sind auf der Wahlbenachrichtigung behindertengerechte Wahlräume landesweit in geeigneter Form zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung soll durch Aufdrucken eines Piktogramms erfolgen. Auf das Piktogramm darf in Einzelfällen verzichtet werden, wenn der Aufdruck drucktechnisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen kann anstelle des Piktogramms der Text „behindertengerechter Wahlraum“ gedruckt werden. Ebenfalls ist ein Hinweis aufzunehmen, wo wahlberechtigte Personen Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel

erhalten können. Durch diese Änderung sollen Menschen mit Behinderungen im Vorfeld der Wahlhandlung leichter Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel für die Stimmabgabe (zum Beispiel Stimmzettelschablonen und Tonträger mit Wahlinformationen) erhalten können.

In die Wahlbenachrichtigungen sollen darüber hinaus nach Möglichkeit folgende Hinweise aufgenommen werden:

Wahlraum: Ist der Zugang zum Wahlraum nicht durch ein Zeichen als behindertenfreundlich oder behindertengerecht gekennzeichnet, empfehlen wir Menschen mit Behinderungen, einen Wahlschein zur Wahl in einem anderen geeigneten Wahlraum ihres Wahlkreises anzufordern.

Stimmzettelschablonen: *Blinde und Sehbehinderte können beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA), Telefon: (03 91) 2 89 62 39, Internet: www.bsv-sachsen-anhalt.de, eine kostenlose Stimmzettelschablone anfordern.*

Aufgrund der Vielzahl von Angaben auf der Wahlbenachrichtigung steht dem Einsatz dieser Benachrichtigung in Briefform aus wahlrechtlicher Sicht nichts entgegen. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BWO benachrichtigt die Gemeindebehörde jede wahlberechtigte Person nach dem Muster der Anlage 3 zur BWO. Vorgaben zur Größe der Wahlbenachrichtigung (Karten- oder Briefform) enthält die Bundeswahlordnung nicht mehr.

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (§ 14 Abs. 3, § 17 Abs. 2 BWG, §§ 25 bis 31 BWO)

Die Erteilung eines Wahlscheines kann ohne amtliches Formular schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist jedoch unzulässig. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann den Antrag ohne die Angabe und Glaubhaftmachung von Hinderungsgründen stellen. Im Wahlscheinantrag müssen aber bestimmte Identifizierungsmerkmale (Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift) angegeben werden. Diese Angaben werden im Vordruck

für einen Wahlscheinantrag (nach dem Muster der Anlage 4 zur BWO), der auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung (Anlage 3 zur BWO) gedruckt wird, verlangt. Die Verwendung dieses Vordruckes ist nicht zwingend erforderlich. Die zusätzliche Angabe der Nummer im Wählerverzeichnis darf durch einen Hinweis auf der Wahlbenachrichtigung lediglich erbeten werden. Die Pflicht zur Angabe von bestimmten Identifizierungsmerkmalen gilt unabhängig von der Form der Antragstellung.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung selbständiger Wahlscheine und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung. In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden.

Mit Ausnahme der Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand und der Wahl in einem Sonderwahlbezirk werden grundsätzlich nur noch Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen ausgegeben. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person an ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Sollen laut Antrag der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnanschrift der antragstellenden Person gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob die antragstellende Person sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

In den Fällen einer elektronischen Antragstellung, in denen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nicht an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person gesendet werden sollen, ist der wahlberechtigten Person zugleich in einem gesonderten Schreiben an dessen Wohnanschrift mitzuteilen, dass die Übersendung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an die im Wahlscheinantrag genannte Adresse erfolgt ist (Kontrollmitteilung). Gleichzeitig wird sie um sofortige Benachrichtigung gebeten, wenn der Antrag nicht von der wahlberechtigten Person gestellt wurde.

Wahlberechtigten Personen, die den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindebehörde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, an Ort und Stelle zu wählen.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können auch erteilt werden, wenn eine wahlberechtigte Person nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Voraussetzung ist, dass

- a) die wahlberechtigte Person nachweist, dass sie ohne Verschulden die Fristen zur Beantragung der Eintragung in das Wählerverzeichnis oder zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Frist entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Gemeindebehörde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses davon Kenntnis erlangt hat.

Diese Regelung ist neben der Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen geeignet, wahlberechtigten Personen bis zum Wahltag die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Zur Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen wird besonders hingewiesen. Die Leitungen der Einrichtungen, die sich im Wahlgebiet der Gemeinde befinden, werden spätestens am 9.9.2013 (13. Tag vor der Wahl) von der Gemeindebehörde aufgefordert, die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, dass sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein, in diesem Fall ohne Briefwahlunterlagen beschafft haben. Ebenfalls ist den wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, mitzuteilen, dass sie ihr

Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können. Hierzu müssen sie einen Antrag an die Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen stellen.

Hinsichtlich der Wahlteilnahme von Auslandsdeutschen wird auf das Internetangebot des Bundeswahlleiters (www.bundeswahlleiter.de) hingewiesen.

Der Bundeswahlleiter richtet an die Gemeinden den Appell, möglichst frühzeitig die Briefwahlunterlagen an die Auslandsdeutschen zu übersenden, ebenso wird darum gebeten, die Zweitschriften der Anlage 2 zur BWO schnellstmöglich an den Bundeswahlleiter zu übersenden.

Es ist zu beachten, dass Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nicht vor der unanfechtbaren Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- oder die Kreiswahlausschüsse erteilt werden.

8. Landeslisten und Kreiswahlvorschläge (§ 18 bis 20 BWG, §§ 32 bis 44 BWO)

8.1 Einreichung der Wahlvorschläge

Mit der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 15.4.2013 (MBI. LSA S. 236) wurden die Parteien zur Einreichung von Landesliste und Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl 2013 aufgefordert und auf die nach dem Bundeswahlrecht zu beachtenden Anforderungen hingewiesen. Die Kreiswahlleiter forderten für ihren Wahlkreis ebenfalls die Parteien durch eigene öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Spätestens am 15.7.2013, 18 Uhr (69. Tag vor der Wahl), müssen Landeslisten beim Landeswahlleiter und Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter eingereicht sein.

Landeslisten sollen nach dem Muster der Anlage 20 zur BWO, Kreiswahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO mit den darin geforderten Angaben eingereicht werden. Die in § 39 Abs. 4 und § 34 Abs. 5 BWO genannten Anlagen sind jeweils beizufügen.

8.2 Unterstützungsunterschriften

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste (Anlage 21 zur BWO) stellt der Landeswahlleiter, Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge (Anlage 14 zur BWO) stellen die Kreiswahlleiter für ihren Wahlkreis kostenfrei zur Verfügung; die Formblätter können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Eine Vervielfältigung der Formblätter ist zulässig. Der Wahlvorschlag einer Partei darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn der Bewerber gemäß § 21 BWG unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt worden ist. Eine formlose schriftliche Bestätigung der Partei oder eine Kopie der Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerber (Anlage 23 zur BWO – Landesliste – oder Anlage 17 zur BWO – Kreiswahlvorschlag –) ist für die Herausgabe der Formblätter für Unterstützungsunterschriften durch den Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiter als ausreichend anzusehen. Die Ausgabe der Formblätter darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Bundeswahlausschuss bereits nach § 18 Abs. 2 BWG die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Eine Partei muss zur Aufstellung der Landesliste und Kreiswahlvorschläge keine Unterstützungsunterschriften sammeln, wenn sie im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten war.

8.3 Bescheinigung des Wahlrechts

Die Gemeindebehörde bescheinigt das Wahlrecht der unterzeichnenden Personen auf dem Formblatt der Anlage 14 zur BWO oder Anlage 21 zur BWO. Sie hat sicherzustellen, dass für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal für eine Landesliste und nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag erteilt wird. Hat jemand mehrere Landeslisten oder Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Landeslisten oder Kreiswahlvorschlägen ungültig. Bei mehreren Unterschriften einer wahlberechtigten Person für verschiedene Wahlvorschläge bleibt diejenige Unterschrift gültig, für die die Gemeinde die erste Bestätigung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO ausgestellt hat.

In Vermerken, die eine doppelte Wahlrechtsbescheinigung verhindern sollen, darf nicht festgehalten werden, für welche Landesliste und für welchen Kreiswahlvorschlag eine Bescheinigung erteilt worden ist. Zur Registrierung von Unterstützungsunterschriften wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Hinblick auf die in § 22 MG LSA enthaltene abschließende Aufzählung der im Melderegister zu speichernden Daten ist es unzulässig, die Daten der betreffenden Person mit einem Hinweis über die geleistete Unterstützungsunterschrift zu versehen. Keine Bedenken bestehen dagegen, wenn die Unterzeichner zu Kontrollzwecken in einer separaten (wahlrechtlichen) Datei erfasst oder in anderer Form (zum Beispiel Kontrolllisten), ohne Angabe für welche Landesliste und welchen Kreiswahlvorschlag die Unterstützungsunterschrift geleistet wurde, festgehalten werden und die Löschung dieser Daten oder Vernichtung der Unterlagen spätestens zusammen mit der Vernichtung der Wahlunterlagen erfolgt.

Die Meldebehörden haben sicherzustellen, dass das Wahlrecht auf allen eingereichten Formblättern für Unterstützungsunterschriften rechtzeitig bescheinigt wird. Dabei ist im Juni/Juli 2013 diesen Bescheinigungen Vorrang durch die Meldebehörden einzuräumen (15.7.2013 - Ende der Einreichungsfrist der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge).

8.4 Zulassung der Wahlvorschläge

Der Landeswahlausschuss entscheidet am 26.7.2013 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Landeslisten, die Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Der Landeswahlleiter übersendet gemäß § 41 Abs. 2 BWO dem Bundeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift der Sitzung und ihrer Anlagen. Je eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ist nach § 36 Abs. 7 BWO unverzüglich dem Landeswahlleiter und auch direkt dem Bundeswahlleiter zu übersenden.

8.5 Beschwerde gegen Zulassungsentscheidungen

8.5.1 Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann gemäß § 28 Abs. 2 BWG binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bis Montag, den 29.7.2013, Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und

der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören.

8.5.2 Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann gemäß § 26 Abs. 2 BWG ebenfalls binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Anschrift des Landeswahlleiters als Vorsitzender des Landeswahlausschusses) eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören.

Die Entscheidungen über die Beschwerden müssen spätestens am 1.8.2013 (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden. Nach den Entscheidungen teilt der Landeswahlleiter umgehend den Kreiswahlleitern gemäß § 43 Abs. 2 BWO die Reihenfolge der Landeslisten und die Familienamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber der Landeslisten mit.

8.6 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die endgültig zugelassenen Landeslisten werden durch den Landeswahlleiter, die zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlleiter bekannt gemacht, sobald die Beschwerdefrist der §§ 26 und 28 BWG abgelaufen ist oder die Wahlausschüsse über etwaige Beschwerden entschieden haben, also spätestens am 5.8.2013 (48. Tag vor der Wahl). In der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters ist nicht das vollständige Geburtsdatum, sondern nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben. Auf die Vorschriften hinsichtlich der Bewerber, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, wird ausdrücklich hingewiesen. Hier ist statt der Anschrift (Hauptwohnung), eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfaches genügt nicht.

Die Bekanntmachungen können gemäß § 86 Abs. 3 BWO neben der ortsüblichen Bekanntmachung auch zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Statt der Anschrift ist nur der Wohnort des Bewerbers anzugeben. Es ist darauf zu achten, dass diese Bekanntmachungen spätestens sechs Monate nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zu löschen sind.

9. Stimmzettel, Stimmzettelschablonen (§ 30 BWG, § 45 BWO)

9.1 Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach den Landeslisten der zugelassenen Parteien, und zwar nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der Bundestagswahl 2009 erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

9.2 Zu den Angaben der Wahlkreisbewerber auf dem Stimmzettel haben sich gegenüber der Bundestagswahl 2009 Änderungen ergeben. Statt der Anschrift des Wahlkreisbewerbers ist nur noch der Wohnort der Hauptwohnung aufzuführen. Bei Verwendung einer Erreichbarkeitsanschrift ist nur noch der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.

Neugeregelt wurde zudem, dass die Bewerber zusätzlich zu ihrem Vor- und Familiennamen einen im Personalausweis oder Reisepass eingetragenen Ordens- oder Künstlernamen auf dem Stimmzettel angeben können (§ 45 Abs. 1 Satz 4 BWO).

9.3 Die Stimmzettel sollen den vom Bundeswahlleiter empfohlenen Standardmaßen entsprechen, damit bundesweit einheitliche Stimmzettelschablonen hergestellt werden können. Die Stimmzettel sollen daher durch ein eingestanztes Loch am oberen rechten Rand landesweit identisch gekennzeichnet werden, um blinden und sehbehinderten Wählern das selbständige und passgenaue Einlegen des Stimmzettels in eine Wahlschablone zu ermöglichen. Eine weitere Änderung der Bundeswahlordnung fordert, dass Schriftart, Schriftgröße und Kontrast so gewählt werden sollen, dass für Wähler mit eingeschränkter Sehfähigkeit die Lesbarkeit erleichtert wird. In diesem Zusammenhang sollte darauf geachtet werden, dass der Stimmzettel gemäß § 45 Abs. 1 BWO aus weißem oder weißlichem Papier bestehen und die Schriftfarbe auf der rechten Seite des Stimmzettels so gewählt wird, dass sie auch für Wähler mit einer eingeschränkten Sehfähigkeit lesbar ist.

Auf die vom Bundeswahlleiter empfohlene Papierqualität 90 g/qm aus 100 % Altpapier und die sogenannte Opazität, die sich nach dem Holzgehalt des Papiers richtet (diese sollte ≥ 98 % betragen) wird hingewiesen.

9.4 Vor dem Andruck der Stimmzettel ist dem Landeswahlleiter ein Exemplar zu übersenden. Erst nach Freigabe durch den Landeswahlleiter ist mit dem Druck zu beginnen.

9.5 Die Kreiswahlleiter werden gebeten, dem Bundeswahlleiter und dem Landeswahlleiter sofort nach Fertigstellung je drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel zu übersenden. Muster der Stimmzettel sind - wie bei vorhergehenden Wahlen auch - dem Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt e.V. (Landesgeschäftsstelle, Hanns-Eisler-Platz 5, 39128 Magdeburg oder info@bsvsa.org) unverzüglich nach Fertigstellung zur Verfügung zu stellen (§ 45 Abs. 5 BWO).

9.6 In Wahlbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, werden Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen verwendet. (Siehe hierzu Abschnitt 2 Nummer 15)

10. Wahlwerbung (§ 32 BWG)

10.1 Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen

Da politische Werbung und insbesondere Wahlpropaganda zu den wesensnotwendigen Erscheinungsformen der freiheitlichen Demokratie gehören, besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf angemessene Wahlwerbung in der sogenannten heißen Wahlkampfphase. Damit korrespondiert die Verpflichtung der Gemeindebehörde, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen. In welcher Weise dieser Anspruch zu erfüllen ist, sei es durch grundsätzliche Freigabe der Straßen für freies Plakatieren oder durch Auswahl sowie Zuweisung bestimmter Aufstellplätze an die einzelnen Wahlvorschlagsträger oder durch Bereitstellung gemeindeeigener Plakatflächen, muss durch die Gemeinden festgelegt werden. Sollte die jeweilige Gemeindebehörde die Plakatierung auf von ihr ausgewiesene Stellflächen beschränken wollen, so hat sie darauf zu achten, dass jedem Wahlvorschlagsträger eine angemessene Wahlsichtwerbung möglich ist. Hierbei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (§ 5 Abs. 1 bis 3 Parteiengesetz).

Satzungen der Gemeinden dürfen diesen Sondernutzungsmöglichkeiten nicht entgegenstehen. Ein generelles Verbot der politischen Wahlwerbung ist unzulässig.

Zur Lautsprecher- und Plakatwerbung wird auf den Gem. RdErl. des MI und des MLV über Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt vom 9.1.2007 (MBI. LSA S. 30) verwiesen.

10.2 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

In und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist während der Wahlzeit jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Neben jeder Agitation sind insbesondere die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereiches „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; insoweit wird es stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen wahlberechtigten Personen das Grundrecht, ungehindert zu wählen, gewährleistet wird. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum zum Beispiel in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zum Wahlgebäude führt, die von den wahlberechtigten Personen benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen. Hierzu wird auf den Kommentar zum Bundeswahlgesetz (Schreiber), 8. Auflage, zu § 32, Seite 566 verwiesen.

Ein Einschreiten bei Verletzung dieser Vorschrift sollte nicht durch den Wahlvorstand, sondern durch die Gemeindebehörde oder im Bedarfsfall durch die Polizei erfolgen.

11. Einrichtung und Ausstattung des Wahlraumes (§§ 50 bis 52 BWO)

Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellt sie die Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Wenn es erforderlich ist, andere Räume auszuwählen, so ist darauf zu achten, dass die Wahlhandlung und die Stimmzählung ungestört durchgeführt werden kann. Dies gilt besonders, wenn ein Gaststättenraum als Wahlraum eingerichtet wird. Grundsätzlich sollten Wahlräume bestimmt werden, in denen keine Überwachungskameras installiert sind. Soweit sich im Einzelfall im Wahlraum Überwachungskameras befinden, ist sicherzustellen, dass ein Ausspähen des Wählers technisch unmöglich ist und die Tatsache, dass es technisch unmöglich ist, muss für den Wähler

offenkundig sein. Die Kameras sind zur Seite zu drehen oder mit einer zweifelsfrei erkennbaren Abdeckung zu versehen (zum Beispiel mit je einem großen, hellen, einfarbigen Stück Karton).

Mit dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen wurde dem Benachteiligungsgebot für Menschen mit Behinderungen Geltung verschafft. Kernstück des Gesetzes ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit. Die Barrierefreiheit wird darin wie folgt definiert: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ Daher sollen Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen wahlberechtigten Personen, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Im Weiteren ist bei der Auswahl der Wahlräume insbesondere auf die Größe zu achten, da in Abhängigkeit von der Größe des Wahlbezirkes auch die entsprechende Anzahl an Wahlkabinen aufgestellt werden muss, um einen reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung zu gewährleisten und Verzögerungen zu vermeiden. Bei der Aufstellung einer oder mehrerer Wahlkabinen ist darauf zu achten, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Einblickmöglichkeiten Dritter sind durch geeignete Aufstellung zu verhindern. Als Wahlkabine kann auch ein durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Wahlkabinen vom Tisch des Wahlvorstandes überblickt werden können. Zweckmäßigerweise ist die Wahlkabine so ausgestattet, dass ein Stuhl und eine Ablagemöglichkeit (Tisch) vorhanden sind. Zudem sollen nicht radierfähige Schreibstifte (keine Bleistifte) gleicher Farbe bereitliegen. Die Einrichtung der Wahlräume sollte möglichst frühzeitig vor der Wahl erfolgen, um eventuelle Nachbestellungen und Nachbeschaffungen realisieren zu können.

Zuzüglich zur Wahlkabine sind ein Tisch und Sitzgelegenheiten für den Wahlvorstand bereitzustellen. Der Tisch muss so groß sein, dass der Wahlvorstand Platz hat; er muss von allen Seiten zugänglich sein.

12. Wahlhandlung (§ 34 BWG, §§ 56 bis 60 BWO)

12.1 Stimmabgabe im Wahllokal

Nach Betreten des Wahlraumes erhält der Wähler einen amtlichen Stimmzettel. Der Wahlvorstand kann bereits zu diesem Zeitpunkt anordnen, dass der Wähler seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt. Nachdem der Wähler seinen Stimmzettel in der Wahlkabine gekennzeichnet hat, faltet er ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Danach begibt er sich an den Tisch des Wahlvorstandes. Auf Verlangen hat der Wähler seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen (zum Beispiel durch Vorzeigen des Personalausweises oder Reisepasses). Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung besteht, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.

12.2 Stimmabgabe von Wählern mit einer körperlichen Beeinträchtigung

Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, können sich einer Person ihres Vertrauens bei der Stimmabgabe bedienen. Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Bei der Bundestagswahl können sich blinde oder sehbehinderte Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablonen, die vom Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt hergestellt und verteilt werden, sind von den blinden oder sehbehinderten Wählern als Hilfsmittel selbst mitzubringen und nach ihrem Einsatz wieder mitzunehmen.

13. Wahlergebnis

(§§ 37 bis 42 BWG, §§ 67 bis 78 BWO)

13.1 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisse im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses

Im Anschluss an die Wahlhandlung ermitteln die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände das Wahlergebnis. Die Zählung der Stimmen vollzieht sich nach den in §§ 69 und 75 BWO dargestellten Arbeitsschritten. Im Anschluss an die Feststellung gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis mündlich bekannt.

Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe enthält **Anlage 1**. Weitere Hinweise siehe Kommentar zum Bundeswahlgesetz (Schreiber), Kommentar 8. Auflage, zu § 39, Seite 631.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Ergebnisermittlung beziehungsweise Sitzverteilung (zum Beispiel § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 4 BWG, § 76 Abs. 4 Satz 2 BWO) wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Vorgabe des § 73 Abs. 1 Nr. 1 BWO (die Verpackung der Stimmzettel gesondert und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern) besonders wichtig ist.

Das Verfahren hinsichtlich der Übermittlung der Wahlergebnisse am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) wird durch das Statistische Landesamt bestimmt.

13.2 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

Nachdem der Kreiswahlleiter die von den Wahlvorständen übergebene Wahlniederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft hat, stellt er das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten nach dem Muster der Anlage 30 zur BWO zusammen. In der Sitzung des Kreiswahlausschusses stellt dieser das Wahlergebnis des Wahlkreises fest. Der Kreiswahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Er stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist. Im Anschluss an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mündlich bekannt. Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

13.3 Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land

Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes zum Wahlergebnis des Landes zusammen. In der Sitzung des Landeswahlausschusses wird das endgültige Zweitstimmenergebnis im Land festgestellt. Der Landeswahlausschuss ist ebenfalls berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen. Der Landeswahlleiter gibt im Anschluss an die Feststellung das Wahlergebnis mündlich bekannt. Er übersendet dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes.

14. Benachrichtigung der gewählten Bewerber (§ 45 BWG, §§ 76, 80 BWO)

14.1 Benachrichtigung der gewählten Bewerber der Wahlkreise

Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Bewerber des Wahlkreises nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und weist ihn darauf hin, dass ein gewählter Bewerber die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages nach der Wahl erwirbt. Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft vor der ersten Sitzung gegenüber dem Landeswahlleiter schriftlich erklärt werden muss und dass eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt und sie nicht widerrufen werden kann (§ 45 Abs. 1 BWG).

14.2 Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber

Der Landeswahlleiter benachrichtigt die vom Bundeswahlausschuss für gewählt erklärten Landeslistenbewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch den Bundeswahlleiter und weist sie auf den § 45 Abs. 1 BWG hin. (Siehe hierzu auch Nummer 14.1)

15. Repräsentative Wahlstatistik

Nach dem Wahlstatistikgesetz ist für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag eine repräsentative Wahlstatistik durchzuführen. Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik werden den Kreiswahlleitern durch das Statistische Landesamt übermittelt. In Bezug auf die Einbeziehung von Briefwählern in die repräsentative Wahlstatistik ist sorgfältig darauf zu achten, dass alle Briefwähler in den ausgewählten Briefwahlbezirken Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck erhalten. Briefwähler, die in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen werden, erhalten mit den Briefwahlunterlagen ein vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestelltes „Merkblatt zur Briefwahl“.

16. Wahlbekanntmachungen (§ 86 BWO)

Die von den Gemeindebehörden gemäß § 86 Abs. 1 BWO in ortsüblicher Weise zu veröffentlichenden Wahlbekanntmachungen (§ 20 Abs. 1 und § 48 BWO) sind häufig satzungsgemäß in derselben Tageszeitung abzdrukken. Es bestehen keine Bedenken, wenn inhaltlich gleichlautende Bekanntmachungen zur Kosteneinsparung als „gemeinsame Bekanntmachung“ erlassen werden. Eine zentrale Veröffentlichung durch den Kreiswahlleiter ist hingegen nicht zulässig. Auf die Veröffentlichung nach § 86 Abs. 3 wird hingewiesen. Neben der ortsüblichen Bekanntmachung ist es auch möglich, diese Bekanntmachungen nach § 20 Abs. 1 und § 48 BWO zusätzlich im Internet zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung im Internet soll die Zugänglichkeit dieser Informationen erleichtert und der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gefördert werden. Insbesondere für im Ausland lebende wahlberechtigte Deutsche ist das Internet ein geeigneter Weg, um sich über Wahlbekanntmachungen zu informieren.

17. Sicherung der Wahlunterlagen (§ 89 BWO)

Außer den Wählerverzeichnissen und den Formblättern für Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zählen ausdrücklich gemäß § 89 Abs. 1 BWO auch die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 BWO sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu wahren sind.

Die Erfordernisse des Datenschutzes und des Wahlgeheimnisses sind konsequent zu beachten. Die Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie durch unbefugte Personen nicht eingesehen werden können. Auf die Auskunftsbeschränkungen nach § 89 Abs. 2 BWO wird hingewiesen. Bei Auskunftersuchen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

18. Vernichtung der Wahlunterlagen (§ 90 BWO)

Nach § 90 BWO können die Wahlunterlagen 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages vernichtet werden. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind von der Gemeindebehörde unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 BWO sowie die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, sofern der Bundeswahlleiter nichts anderes angeordnet hat oder diese Unterlagen für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

19. Fristen und Termine

Die im Wahlrecht für die Bundestagswahl vorgesehenen Fristen verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass sie auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fallen (§ 54 BWG). Im Übrigen wird auf den Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Abschnitt 4 verwiesen.

20. Erfahrungsberichte

Die Kreiswahlleiter werden gebeten, dem Landeswahlleiter besondere Erfahrungen und Anregungen anlässlich der Bundestagswahl schriftlich bis zum 15.11.2013 mitzuteilen.

21. Nachrichtenwege

Hierzu ergeht eine gesonderte Bekanntmachung durch das Statistische Landesamt. Es wird empfohlen, die Verbindungswege zu den Gemeinden und Verbandsgemeinden zu testen.

Abschnitt 3

Hinweise bei gleichzeitiger Durchführung der Bundestagswahl und Kommunalwahlen oder Bürgerbegehren oder Bürgerentscheide

1. Allgemeines

Es wird empfohlen, die Mitglieder der allgemeinen Wahlvorstände für die Bundestagswahl zugleich zu Mitgliedern des Wahlvorstandes für die jeweilige Kommunalwahl oder das Bürgerbegehren oder den Bürgerentscheid zu berufen. Auch bei personenidentischer Bildung der Wahlvorstände handelt es sich um rechtlich selbständige Organe. Die materiellen Voraussetzungen und die Zuständigkeitsregelungen für die Berufung der Mitglieder der jeweiligen Wahlorgane nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung und dem Kommunalwahlrecht (KWG LSA und KWO LSA) müssen beachtet werden. Gegebenfalls haben sich die Gemeindegewahlleiter und die Gemeindebehörde über die zu berufenden Personen einvernehmlich abzustimmen. Bei der Berufung der Mitglieder von personenidentischen Wahlvorständen (wie vorab empfohlen) ist darauf zu achten, dass alle Mitglieder spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

2. Zusammensetzung und Berufung der Wahlvorstände für die Kommunalwahlen oder Bürgerbegehren oder Bürgerentscheide (§§ 9, 11 bis 13 KWG LSA, §§ 6 und 7 KWO LSA)

Die Berufung der Mitglieder für den Wahlvorstand erfolgt bei den Kommunalwahlen durch den Gemeindegewahlleiter. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher (Vorsitzender) und zwei bis acht Beisitzern, die der Gemeindegewahlleiter aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes beruft.

Soweit von der Möglichkeit der personenidentischen Wahlvorstände für die Bundestagswahl und Kommunalwahlen kein Gebrauch gemacht wird, gelten bezüglich des Wahlrechts für Kommunalwahlen § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 GO LSA. Daher können auch Einwohner, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommunalwahlen sein.

Zu Beisitzern der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Kommunalwahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend wahlberechtigte Personen finden lassen. Es können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Ein Bediensteter der Gemeinde kann auch dann zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes des Wahlvorstehers sowie die Verschwiegenheitspflichten wird hingewiesen.

3. Bildung der Briefwahlvorstände bei den Kommunalwahlen (§ 62 KWO LSA)

Soweit das Briefwahlergebnis für die jeweilige Kommunalwahl gesondert festgestellt wird, sind hierfür Briefwahlvorstände zu bilden. Der Gemeindegewahlleiter kann über die Bildung und die Anzahl der Briefwahlvorstände erst entscheiden, wenn mindestens 51 Wahlbriefe eingegangen sind.

Für die Bildung und Tätigkeit der Briefwahlvorstände gelten die allgemeinen Vorschriften sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass der Gemeindegewahlleiter den Ort und den Zeitpunkt des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes bekannt macht und für die Bereitstellung sowie die Ausstattung des Wahllokales sorgt. Auf der Grundlage der hier angesprochenen Empfehlung kommt die Bildung von gemeinsamen Briefwahlvorständen für die Bundestagswahl und die Kommunalwahlen nicht in Betracht.

4. Gewährung von Erfrischungsgeldern (§ 10 BWO, § 9 KWO LSA, § 50 BWG)

Die Mitglieder der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit bei der Bundestagswahl ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21 Euro gezahlt. (Siehe hierzu auch Abschnitt 2 Nummer 1.4)

Für die Kommunalwahlen gilt § 9 KWO LSA. Danach erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände und Beisitzer der Wahlausschüsse für die Kommunalwahlen 16 Euro. Den Kommunen ist allerdings freigestellt, höhere Sätze zu beschließen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei gleichzeitiger Durchführung von Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl diese Kosten dem jeweiligen Land nur anteilig ersetzt werden. Damit erstattet unabhängig von der Höhe des gezahlten Erfrischungsgeldes der Bund die Wahlkosten für die Bundestagswahl nur anteilig (10,50 Euro), wenn für gleichzeitig durchgeführte Kommunalwahlen gemeinsame Wahlvorstände genutzt werden.

5. Wählerverzeichnisse

(§§ 18, 19 KWG LSA, §§ 14 und 15 KWO LSA)

Aufgrund der unterschiedlichen materiellen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Bundestagswahl (Wahlrecht ab 18 Jahre) und den Kommunalwahlen oder Bürgerbegehren oder Bürgerentscheiden (Wahlrecht oder Stimmrecht ab 16 Jahre) haben die Gemeindebehörden getrennte Wählerverzeichnisse zu führen.

6. Wahlbenachrichtigungen

(§ 19 BWO, § 16 KWO LSA)

Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Bundestagswahl (Wahlrecht ab 18 Jahre) und den Kommunalwahlen oder Bürgerbegehren oder Bürgerentscheiden (Wahlrecht oder Stimmrecht ab 16 Jahre) sind für die Bundestagswahl und die Kommunalwahlen getrennte Wahlbenachrichtigungen erforderlich. Hierbei kommt es auf eine inhaltlich eindeutig getrennte Darstellung der Informationen an. Unschädlich ist ein gemeinsamer Versand der Wahlbenachrichtigungen zur Bundestagswahl und zu den Kommunalwahlen.

7. Wahlbekanntmachung

(§ 48 BWO, § 38 KWO LSA)

Die Gemeindebehörde oder der Bürgermeister hat spätestens bis zum 16.9.2013 (6. Tag vor der Wahl) zwei unterschiedliche Wahlbekanntmachungen ortsüblich bekannt zu machen.

Beide Wahlbekanntmachungen sind vor Beginn der Wahlhandlungen am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Hierbei kommt es auf eine inhaltlich eindeutig getrennte Darstellung der Informationen an. Es bestehen keine Bedenken, die unterschiedlichen Wahlbekanntmachungen zum Beispiel auf einem gemeinsamen Wahlplakat abzudrucken.

8. Gemeinsamer Wahlraum

Die Bundestagswahl und die Kommunalwahlen oder das Bürgerbegehren oder der Bürgerentscheid können auch dann in einem gemeinsamen Wahlraum stattfinden, wenn getrennte Wahlvorstände gebildet werden. Die Gemeindebehörde und der Gemeindevorstand bestimmen einvernehmlich, welcher Wahlvorstand für Ruhe und Ordnung sorgt.

Die Ausstattung erfolgt durch die Gemeindebehörde oder den Bürgermeister. Die Gemeindebehörde hat frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind. Es sind mindestens zwei Wahlurnen zu verwenden, und zwar eine für die Bundestagswahl und eine für die Kommunalwahlen oder das Bürgerbegehren oder den Bürgerentscheid. Je nach Zahl der wahlberechtigten Personen im Wahlbezirk müssen ausreichende Reserven bereitgehalten werden. Die Wahlurnen sind entsprechend ihrer Verwendung deutlich zu kennzeichnen. Es wird empfohlen, ein Muster des jeweiligen Stimmzettels an der Wahlurne sichtbar anzubringen.

9. Wahlhandlung (§§ 53 bis 60 BWO, §§ 46 bis 49 KWO LSA)

Hierzu wird auf Abschnitt 2 Nummer 12 verwiesen. Es wird jedoch empfohlen, zunächst die Stimmabgabe für eine Wahl durchzuführen, um den Einwurf des Stimmzettels in die entsprechende Wahlurne sicherzustellen.

10. Verwendung von Wahlgeräten (§ 35 BWG, §§ 32, 33 KWG LSA)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. März 2009 (2 – BvC 3/07 und BvC 4/07) die Bundeswahlgeräteverordnung als mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl für unvereinbar erklärt. Das Urteil ist entsprechend auf die Rechtslage in Sachsen-Anhalt anwendbar. Daher ist ein Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen weiterhin unzulässig.

11. Stimmzettel und Briefwahlunterlagen

Für die Bundestagswahl gilt § 45 BWO mit den Anlagen 10 bis 12 und 26, für die Kommunalwahlen oder Bürgerbegehren oder Bürgerentscheide § 37 KWO LSA mit den Anlagen 14, 16 bis 18. Gemäß § 37 Abs. 4 und 5 KWO LSA werden für die gleichzeitige Durchführung von Bundestagswahl und Kommunalwahlen oder Bürgerbegehren oder Bürgerentscheide die in **Anlage 2** aufgeführten Farbtöne für die Wahlunterlagen und -vordrucke festgelegt.

12. Stimmzettelschablonen

Bei der Bundestagswahl können sich blinde oder sehbehinderte Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 57 Abs. 4 BWO). Die Stimmzettelschablonen, die vom Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt hergestellt und verteilt werden, sind von den blinden oder sehbehinderten Wählern als Hilfsmittel selbst mitzubringen und nach ihrem Einsatz wieder mitzunehmen. Bei den Kommunalwahlen oder Bürgerbegehren oder Bürgerentscheiden ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen nicht zulässig.

13. Feststellung der Wahlergebnisse

Nach Schluss der Wahlhandlung (18 Uhr) ist unverzüglich mit der Auszählung des Ergebnisses für die Bundestagswahl zu beginnen und zu melden. Danach sind die Kommunalwahlen und abschließend die Bürgerbegehren oder Bürgerentscheide auszuzählen.

Abschnitt 4

Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlagen	Organ
<u>22.9.1995</u> (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§ 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 BWG	Gemeinde
<u>28.3.2012</u> (29 Monate nach Beginn der Wahlperiode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen der Parteien	§ 21 Abs. 3 BWG	Parteien, KWL, LWL, BWL
<u>28.6.2012</u> (32 Monate nach Beginn der Wahlperiode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber der Parteien	§ 21 Abs. 3 BWG	Parteien, KWL, LWL, BWL
bereits erfolgt	Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter (Bek. des MI vom 01.10.2012 MBl. LSA S. 551)	§ 9 Abs. 1 BWG § 3 Abs. 1 BWO Beschluss der Landesregierung vom 25.1.1994 (MBl. LSA S. 313)	Minister für Inneres und Sport
alsbald nach der Bestimmung des Wahltages	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beschaffung der Vordrucke 2. Bildung der Wahlbezirke <ol style="list-style-type: none"> a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke durch die Gemeinde b) Verteilung der wahlberechtigten Personen in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke c) Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirk 3. Bildung der Briefwahlbezirke auf der Grundlage der allgemeinen Wahlbezirke 4. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden soll 5. Bestimmung der Wahlräume, Herrichtung der Wahlräume in Einrichtungen und Anstalten (Sonderwahlbezirke) 6. Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten durch öffentliche Bekanntmachung des Landeswahlleiters und der Kreiswahlleiter mit Hinweis <ol style="list-style-type: none"> a) wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge und die Beteiligungsanzeigen nach § 18 Abs. 2 BWG eingereicht werden müssen b) auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge c) auf die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten von Parteien d) auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen 7. Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter und zwei Richter und deren Stellvertreter des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt in den Landeswahlausschuss 8. Berufung der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse und deren Stellvertreter durch die Kreiswahlleiter 9. Ernennung <ol style="list-style-type: none"> a) der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter b) der Briefwahlvorsteher und deren Stellvertreter 	§ 88 BWO § 2 Abs. 3 BWG §§ 12, 13 BWO § 12 Abs. 3 BWO § 12 Abs. 4 BWO § 2 Abs. 2 Wahlstatistikgesetz §§ 8, 62 bis 64 BWO §§ 46, 61 bis 64 BWO § 19 BWG § 32 Abs. 1 BWO § 18 Abs. 2 BWG § 32 Abs. 1 BWO § 32 Abs. 1 BWO § 20 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 BWG § 32 Abs. 1 BWO §§ 20, 21, 27 BWG § 9 Abs. 2 Satz 2 BWG § 4 Abs. 1 und 3 BWO § 9 Abs. 2 BWG § 4 Abs. 1 BWO §§ 6, 7 BWO Beschluss der Landesregierung vom 25.1.1994 (MBl. LSA S. 313)	Gemeinde, KWL, LWL, BWL Gemeinde Gemeinde KWL KWL Gemeinde Gemeinde KWL, LWL KWL KWL KWL, LK, Gemeinde

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlagen	Organ
	<p>10. Berufung</p> <p>a) der Beisitzer des Wahlvorstandes</p> <p>b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes</p> <p>11. Bestellung der Schriftführer und deren Stellvertreter aus den Beisitzern</p> <p>12. Anlegung der Wählerverzeichnisse</p>	<p>§ 9 Abs. 2 BWG § 6 Abs. 2 und § 7 BWO Beschluss der Landesregierung vom 25.1.1994 (MBI. LSA S. 313)</p> <p>§ 6 Abs. 4 BWO</p> <p>§§ 14 bis 18 BWO</p>	<p>Gemeinde, KWL, LK</p> <p>WV/Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>17.6.2013</u> (97. Tag – 18 Uhr)	Letzter Tag für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl beim Bundeswahlleiter durch Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren	§ 18 Abs. 2 BWG § 33 BWO	BWL, Parteien
<u>22.6.2013</u> (3 Monate)	Beginn der maßgebenden Zeitspanne von drei Monaten für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet	§ 12 Abs. 1 und 5 BWG	Gemeinde
etwa bis zum <u>28.6.2013</u> (86. Tag)	Einladung der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl	§ 33 Abs. 2 BWO	BWL
<u>5.7.2013</u> (79. Tag)	<p>Letzter Tag für die Feststellung und Verkündung</p> <p>1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren</p> <p>2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung beim Bundeswahlleiter angezeigt haben, für die Wahl als Parteien durch den Bundeswahlausschuss anzuerkennen sind</p>	§ 18 Abs. 4 BWG § 33 Abs. 3 BWO	BWA/BWL
bis spätestens <u>9.7.2013</u> (75. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung der Beschwerde einer Partei oder Vereinigung beim Bundesverfassungsgericht gegen eine Feststellung des Bundeswahlausschusses, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert	§ 18 Abs. 4a BWG	Parteien
bis zum <u>15.7.2013</u> (69. Tag)	<p>1. Sofortige Übersendung</p> <p>a) je eines Abdruckes der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und Bundeswahlleiter</p> <p>b) je eines Abdruckes der Landeslisten durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter</p> <p>2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen</p>	<p>§ 35 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 40 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 25 Abs. 1 und § 27 Abs. 5 BWG § 35 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 BWO</p>	<p>KWL</p> <p>LWL</p> <p>KWL, LWL</p>
<u>15.7.2013</u> (69. Tag - bis 18 Uhr -)	<p>1. Letzter Tag, bis 18 Uhr, für die Einreichung der</p> <p>a) Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter</p> <p>b) Landeslisten beim Landeswahlleiter</p> <p>2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren</p>	<p>§ 19 BWG</p> <p>§ 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 5 BWG</p>	<p>KWL, LWL Parteien</p> <p>KWL, LWL</p>
bis zum <u>22.7.2013</u> (62. Tag)	<p>1. Einladung der Beisitzer und Richter des Landeswahlausschusses und der Vertrauenspersonen der Parteien zur Sitzung des Landeswahlausschusses wegen Zulassung der Landeslisten</p> <p>2. Einladung der Beisitzer des Kreiswahlausschusses und der Vertrauenspersonen der Parteien zur Sitzung der Kreiswahlausschüsse wegen Zulassung der Kreiswahlvorschläge</p>	<p>§ 4 Abs. 3 Satz 3, § 5 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 5 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 BWO</p>	<p>LWL</p> <p>KWL</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlagen	Organ
<u>24.7.2013</u> (60. Tag)	Vernichtung der Wahlunterlagen der Bundestagswahl 2009, sofern nicht bereits früher zugelassen	§ 90 Abs. 3 BWO	LWL, KWL, Gemeinde
etwa <u>22. bis 25.7.2013</u> (62. bis 59. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung durch die Kreiswahlleiter und den Landeswahlleiter über die Sitzung der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge, Landeslisten)	§ 5 Abs. 3 BWO	KWL, LWL
spätestens bis zum <u>25.7.2013</u> (59. Tag)	Letzter Tag bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Beschwerden der Parteien wegen Nichtzulassung; bis zu diesem Zeitpunkt sind diese Parteien oder Vereinigungen von den Wahlorganen wie wahlvorschlagsberechtigte Parteien zu behandeln.	§ 18 Abs. 4a BWG	Bundesverfassungsgericht
<u>26.7.2013</u> (58. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: <ol style="list-style-type: none"> a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die seine Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung über die Zulassung <ol style="list-style-type: none"> a) des Kreiswahlausschusses zu Kreiswahlvorschlägen b) des Landeswahlausschusses zu Landeslisten 3. Bekanntgabe der Entscheidungen 4. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des <ol style="list-style-type: none"> a) Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und Bundeswahlleiter b) Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter 5. Frühester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen 	<p>§§ 23, 24 und § 27 Abs. 5 BWG</p> <p>§ 25 Abs. 1 und 3, § 27 Abs. 5 BWG</p> <p>§ 26 Abs. 1 BWG § 28 Abs. 1 BWG</p> <p>§ 36 Abs. 5, § 41 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 36 Abs. 7 BWO</p> <p>§ 41 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 1 BWO</p>	<p>KWL, LWL</p> <p>KWL, LWL</p> <p>KWA LWA</p> <p>KWL, LWL</p> <p>KWL</p> <p>LWL</p> <p>Gemeinde</p>
<u>29.7.2013</u> (55. Tag)	<p>Letzter Tag für die Einlegung von Beschwerden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an den Landeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages 2. an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste 	<p>§ 26 Abs. 2 BWG § 37 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 2 BWG § 42 Abs. 1 BWO</p>	<p>KWL, BWL, Vertrauenspersonen</p> <p>LWL, Vertrauenspersonen</p>
<u>1.8.2013</u> (52. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag für die Entscheidung über Beschwerden <ol style="list-style-type: none"> a) des Landeswahlausschusses gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages b) des Bundeswahlausschusses gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste 2. Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses und des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen <ol style="list-style-type: none"> a) Mitteilung der Reihenfolge der endgültig zugelassenen Landeslisten und der Namen der ersten fünf Bewerber jeder zugelassenen Landesliste an die Kreiswahlleiter b) Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Gemeinden c) Muster der Stimmzettel unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung stellen 	<p>§ 26 Abs. 2 BWG</p> <p>§ 28 Abs. 2 BWG</p> <p>§ 43 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 88 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 45 Abs. 5 BWO</p>	<p>LWA</p> <p>BWA</p> <p>LWL</p> <p>KWL</p> <p>KWL</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlagen	Organ
<u>5.8.2013</u> (48. Tag)	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung</p> <ol style="list-style-type: none"> der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlleiter der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter <p>Die Bekanntmachung kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dabei ist statt einer Anschrift nur der Wohnort anzugeben. Hier ist darauf zu achten, dass diese spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses zu löschen ist.</p>	<p>§ 26 Abs. 3 BWG § 38 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 3 BWG § 43 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 86 Abs. 3 BWO</p>	<p>KWL</p> <p>LWL</p> <p>KWL, LWL</p>
<u>18.8.2013</u> (35. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis, die an diesem Tag bei der Meldebehörde gemeldet sind Spätester Termin, an dem Gemeinde die Leitung einer Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung darauf hinzuweisen hat, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, wenn für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Anmeldepflicht besteht. Zugleich ergeht die Aufforderung, die betroffenen Personen davon zu unterrichten 	<p>§ 16 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 16 Abs. 9 BWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>19.8. bis 1.9.2013</u> (34. bis 21. Tag)	<p>Zeitraum für</p> <ol style="list-style-type: none"> Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag und dem damit verbundenen „Veränderungsdienst“ (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis 	<p>§§ 16 bis 18 BWO</p> <p>§ 19 BWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>29.8.2009</u> (24. Tag)	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen</p>	<p>§ 20 Abs. 1 BWO</p>	<p>Gemeinde</p>
<u>1.9.2013</u> (21. Tag)	<p>Letzter Tag für die</p> <ol style="list-style-type: none"> Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis Stellung eines Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die wahlberechtigten Personen, die nur auf Antrag eingetragen werden 	<p>§ 19 BWO</p> <p>§§ 16 und 18 BWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>2. bis 6.9.2013</u> (20. bis 16. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis Einspruchsmöglichkeit wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses Zeitraum, in dem wahlberechtigte Personen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts bestimmter Personen steht, Auszüge dürfen unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden 	<p>§ 17 Abs. 1 BWG § 21 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 22 Abs. 1 und 2 BWO</p> <p>§ 21 Abs. 3 BWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>9.9.2013</u> (13. Tag)	<p>Letzter Tag, bis zu dem die Gemeinde die</p> <ol style="list-style-type: none"> Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlasst, wahlberechtigte Personen, die sich in den Einrichtungen befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen Leitungen der Einrichtungen auf die notwendige Ausstattung der Wahlräume hinweist 	<p>§ 29 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 29 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 66 Abs. 5 BWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlagen	Organ
<u>12.9.2013</u> (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 22 Abs. 4 BWO	Gemeinde
etwa <u>14.9.2013</u> (etwa 8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit den Leitungen der Einrichtungen	§ 61 Abs. 4 BWO	Gemeinde
<u>14.9.2013</u> (8.Tag)	Letzter Tag 1. für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen 2. bis zu dem die Gemeinde die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in den Einrichtungen befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in den Einrichtungen und Anstalten wählen wollen, einzureichen	§ 22 Abs. 5 BWO § 29 Abs. 1 BWO	Gemeinde KWL Gemeinde
etwa <u>14. bis 21.9.2013</u> (8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl: 1. Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume 2. Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände 3. Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 7 und § 74 Abs. 3 BWO	KWL, LK, Gemeinde
<u>16.9.2013</u> (6. Tag)	Letzter Tag für die Bekanntmachung über Beginn und Ende der Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren <i>Hinweis: Der Einsatz von Wahlgeräten ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 3.3.2009 nicht zulässig</i>	§ 48 BWO	Gemeinde
<u>16.9.2013</u> (ab 6. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlkabinen, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken 2. Verpflichtung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten. Gleichzeitiger Hinweis an den Wahlvorsteher und die Beisitzer des Wahlvorstandes, dass sie während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen. 3. Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben, um den ordnungsgemäße Ablauf der Wahlhandlung die die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses abzusichern. 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher	§§ 50, 51, 52, 61 bis 64 BWO § 6 Abs. 3 BWO § 6 Abs. 5 BWO § 6 Abs. 6 BWO	Gemeinde Gemeinde Gemeinde Gemeinde, WV
<u>18.9.2013</u> (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 22 Abs. 5 BWO	KWL
<u>19.9.2013</u> (3. Tag)	1. Frühester Tag für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der wahlberechtigten Personen des Wahlbezirkes festzustellen ist 2. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen	§ 24 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BWO § 24 Abs. 1 Satz 4 BWO	Gemeinde Gemeinde
<u>19. bis 22.9.2013</u> (3. Tag bis Wahltag vormittags)	1. Unterrichtung der Kreiswahlleiter und der Wahlvorstände über die für ungültig erklärten Wahlscheine	§ 28 Abs. 8 BWO	Gemeinde, KWL

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlagen	Organ
	<p>2. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses</p> <p>a) Änderung des Wählerverzeichnisses nur noch in Ausnahmefällen (= offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit)</p> <p>b) Sofern die Gemeinde nicht selbst für die Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“ oder „Fehlanzeige“ an die Kreiswahlleiter, gegebenenfalls an beauftragte Gemeinde oder Landkreis)</p>	<p>§ 23 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 9 BWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p>
<u>ab 19.9.2013</u> (ab 3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung - eventuell durch Aushang - über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis des Wahlkreises und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§ 5 Abs. 2 und 3 BWO	KWL
<u>20.9.2013</u> (2. Tag)	Letzter Tag, bis 18 Uhr, für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO und bei plötzlicher Erkrankung, hier ist eine Beantragung noch am Wahltag bis 15 Uhr möglich	§ 27 Abs. 4 BWO	Gemeinde
<u>21.9.2013</u> (Tag vor der Wahl)	<p>1. Spätester Tag</p> <p>a) für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der wahlberechtigten Personen des Wahlbezirkes festzustellen ist. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.</p> <p>b) – bis 12 Uhr – für die Erteilung eines Wahlscheines bei Glaubhaftmachung, dass der wahlberechtigten Person der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.</p> <p>2. Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken</p>	<p>§ 24 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 10 BWO</p> <p>§ 61 Abs. 5 BWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Leitung der Einrichtung</p>
<u>21. bis 22.9.2013</u> (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 49 BWO	Gemeinde
<u>22.9.2013</u>	Wahltag		
	bis 8 Uhr		
	Übergabe des besonderen Verzeichnisses der eingetragenen wahlberechtigten Personen, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind, an den Wahlvorsteher	§ 49 Nr. 2 und § 28 Abs. 6 Satz 5 BWO	Gemeinde, WV
	8 Uhr (Beginn der Wahlzeit)		
	Eröffnung der Wahlhandlung mit dem Hinweis an die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten	§ 53 BWO	WV
	bis 12 Uhr		
	Sofern die Gemeinden nicht selbst für die Briefwahl zuständig sind: Übersendung des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine einschließlich Nachträgen zum Verzeichnis oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an den Kreiswahlleiter	§ 28 Abs. 9 BWO	Gemeinde
	bis 15 Uhr		
	Beantragung von Wahlscheinen in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Erteilung des Wahlscheines der zuständige Wahlvorsteher davon zu unterrichten ist	§ 27 Abs. 4 BWO	Gemeinde, WV

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlagen	Organ
	<p>nach 15 Uhr</p> <p>Gegebenenfalls nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte wahlberechtigte Personen</p>	§ 27 Abs. 4 und § 53 Abs. 2 BWO	WV
	<p>18 Uhr (Ende der Wahlzeit)</p> <p>Spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle</p>	§ 36 Abs. 1 BWG § 74 Abs. 1 und § 66 Abs. 2 BWO	KWL, LK, Gemeinde
	<p>Wahlabend</p> <ol style="list-style-type: none"> Direkt im Anschluss an die Wahlhandlung: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung – nach dem Muster der Anlage 28 zur BWO <ol style="list-style-type: none"> durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde beziehungsweise im Falle, dass in der Gemeinde nur ein Wahlbezirk gebildet wurde, an den Kreiswahlleiter von der Gemeinde an den Kreiswahlleiter vom Briefwahlvorsteher an die Gemeinde oder den Kreiswahlleiter vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter <p>Der Landeswahlleiter kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen. Er kann auch anordnen, dass die Wahlergebnisse der Wahlbezirke und der Gemeinden gleichzeitig dem Kreiswahlleiter und dem Landeswahlleiter mitzuteilen sind.</p> Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen an die Gemeinde 	<p>§ 67 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 7 BWO</p> <p>§ 72 Abs. 2 BWO</p>	<p>WV</p> <p>WV</p> <p>Gemeinde</p> <p>KWL</p> <p>LWL</p> <p>LWL</p> <p>WV</p>
<p>ab <u>23.9.2013</u></p>	<p>Nach dem Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> Übersendung der Wahlniederschriften durch die Gemeinde an den Kreiswahlleiter Rückgabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen an die Gemeinde, soweit nicht bereits am Wahlabend geschehen Aufbewahrung der Wahlpakete bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist Sicherung der Wahlunterlagen Unverzügliche Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis des Wahlkreises und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt wird Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter Benachrichtigung des im Wahlkreis gewählten Bewerbers mit dem Hinweis, dass er nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit der Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangt und eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft gegenüber dem Landeswahlleiter erfolgen muss. 	<p>§ 72 Abs. 3 und § 75 Abs. 6 BWO</p> <p>§ 73 Abs. 1 und 3 und § 49 BWO</p> <p>§ 73 Abs. 2 und § 90 BWO</p> <p>§ 89 BWO</p> <p>§ 90 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 41 Satz 1 BWG § 76 Abs. 2 und 3 BWO</p> <p>§ 76 Abs. 5 BWO</p> <p>§ 76 Abs. 8 BWO</p> <p>§ 41 Satz 2 BWG § 76 Abs. 7 BWO</p>	<p>Gemeinde</p> <p>WV</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>KWA</p> <p>KWL</p> <p>KWL</p> <p>KWL</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlagen	Organ
	<p>10. Sofortige Benachrichtigung des Bundeswahlleiter und des Präsidenten des Deutschen Bundestages durch den Landeswahlleiter, wenn ein gewählter Bewerber die Wahl abgelehnt hat</p> <p>11. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der das Zweitstimmenergebnis im Land festgestellt wird; Einladung der Beisitzer und Richter des Landeswahlausschusses zur Sitzung</p>	<p>§ 76 Abs. 9 BWO</p> <p>§§ 5, 77 BWO</p>	<p>LWL</p> <p>LWL</p>
<u>2.10.2013</u>	<p>1. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses, in der das endgültige Zweitstimmenergebnis im Land festgestellt wird</p> <p>2. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>3. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes an den Bundeswahlleiter</p>	<p>§ 42 Abs. 1 BWG § 77 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 77 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 77 Abs. 5 BWO</p>	<p>LWL, LWA</p> <p>LWL</p> <p>LWL</p>
<u>9.10.2013</u>	<p>1. Öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses, in der das Gesamtergebnis der Landeslistenwahl festgestellt wird</p> <p>2. Mündliche Bekanntgabe des Gesamtergebnisses</p> <p>3. Mitteilung an die Landeswahlleiter, welche Landeslistenbewerber gewählt sind</p> <p>4. Benachrichtigung der vom Bundeswahlausschuss für gewählt erklärten Landeslistenbewerber mit dem Hinweis, dass sie nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen und eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft gegenüber dem Landeswahlleiter erfolgen muss</p> <p>5. Sofortige Benachrichtigung des Bundeswahlleiters und des Präsidenten des Deutschen Bundestages durch den Landeswahlleiter, wenn ein gewählter Bewerber die Wahl abgelehnt hat</p> <p>6. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses</p> <p>a) für den Wahlkreis und des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers durch den Kreiswahlleiter</p> <p>b) für das Land und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter</p> <p>c) für das Wahlgebiet, der Verteilung der Sitze auf die Parteien, gegliedert nach Ländern, sowie der Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber durch den Bundeswahlleiter</p> <p>Die Bekanntmachung kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Dabei ist statt einer Anschrift nur der Wohnort anzugeben. Hier ist darauf zu achten, dass diese spätestens sechs Monaten nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen ist.</p> <p>7. Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung</p> <p>a) durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter</p> <p>b) durch den Bundeswahlleiter an den Bundestagspräsidenten</p>	<p>§ 42 Abs. 2 BWG § 78 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 78 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 78 Abs. 5 BWO</p> <p>§ 42 Abs. 2 BWG § 80 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 80 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 79 Abs. 1 Nr. 1 BWO</p> <p>§ 79 Abs. 1 Nr. 2 BWO</p> <p>§ 79 Abs. 1 Nr. 3 BWO</p> <p>§ 86 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 79 Abs. 2 BWO</p>	<p>BWA</p> <p>BWL</p> <p>BWL</p> <p>LWL</p> <p>LWL</p> <p>KWL</p> <p>LWL</p> <p>BWL</p> <p>KWL, LWL, BWL</p> <p>LWL , BWL</p>
<u>22.10.2013</u> (30. Tag nach der Wahl)	Spätester Tag an dem die konstituierende Sitzung des Deutschen Bundestages stattfinden muss	Artikel 39 Abs. 2 Grundgesetz , § 45 BWG	Bundestag
<u>22.11.2013</u> (2 Monate nach der Wahl)	Letzter Tag für die Einspruchsmöglichkeit gegen die Gültigkeit der Wahl beim Deutschen Bundestag durch jeden Wahlberechtigten, die Landeswahlleiter, den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Bundestages	§ 2 Abs. 4 Wahlprüfungsgesetz	Bundestag
Erstes Quartal 2014	Erstattung der Wahlkosten an die Länder zugleich für ihre Gemeinden	§ 50 BWG	Bundesverwaltungsamt

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Rechtsgrundlagen	Organ
sechs Monate nach der Wahl	1. Vernichtung der in § 90 Abs. 2 BWO genannten Verzeichnisse und Vordrucke, sofern der Bundeswahlleiter nicht etwas anderes anordnet 2. Prüfung, ob weitere Wahlunterlagen vernichtet werden können	§ 90 Abs. 2 BWO § 90 Abs. 3 BWO	Gemeinde, KWL, LWL Gemeinde, KWL, LWL

Abkürzungen:

BWG	=	Bundeswahlgesetz
BWO	=	Bundeswahlordnung
BWL	=	Bundeswahlleiter
BWA	=	Bundeswahlausschuss
LWL	=	Landeswahlleiter
LWA	=	Landeswahlausschuss
KWL	=	Kreiswahlleiter
KWA	=	Kreiswahlausschuss
LK	=	Landkreis
Gemeinde	=	Gemeindebehörde/Verbandsgemeinde
WV	=	Wahlvorsteher

Abschnitt 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.